**Vereinbarung über eine Nebentätigkeit während Kurzarbeit**

**(„450-Euro-Minijob“)**

Zwischen

…

- Arbeitgeber -

und

…

- Arbeitnehmer –

**wird folgende Vereinbarung getroffen:**

1. Der Arbeitnehmer beabsichtigt während der im Betrieb vereinbarten Kurzarbeit die Aufnahme einer Nebentätigkeit in Form einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV („450-Euro-Minijob“).
2. Für diese Nebentätigkeit erteilt der Arbeitgeber seine Zustimmung.
3. Die Zustimmung ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der Kurzarbeit im Betrieb, längstens bis zum 31. Oktober 2020.
4. Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 6) dieser Vereinbarung erfüllt.
5. Die Zustimmung erfolgt unter der weiteren Bedingung, dass die Nebentätigkeit in **systemrelevanten Branchen oder Berufen** erfolgt. Systemrelevant sind insbesondere:

* Medizinische Versorgung, ambulant oder stationär, auch Krankentransporte
* Versorgung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mit Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien
* Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten und Geräten
* Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
* Labordiagnostik
* Apotheken
* Güterverkehr z.B. für die Verteilung von Lebensmitteln an den Groß- und Einzelhandel
* Lebensmittelhandel – z.B. Verkauf oder Auffüllen von Regalen
* Lebensmittelherstellung, auch Landwirtschaft
* Lieferdienste zur Verteilung von Lebensmitteln

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung oder andere Unterlage in Textform zur Verfügung zu stellen, aus der sich die Art der Nebentätigkeit oder deren Systemrelevanz ergibt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich weiter, auf Anfordern des Arbeitgebers die Höhe der von ihm erzielten Nebenverdienste durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Lohnabrechnungen und durch Vorlage des Arbeitsvertrages für die Nebentätigkeit zu belegen.

1. Der Arbeitnehmer wird darauf hingewiesen, dass Nebentätigkeiten in nicht systemrelevanten Branchen oder Berufen sowie Nebentätigkeiten, die die Entgeltgrenzen des „Minijobs“ übersteigen, ggf. auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber dann das Kurzarbeitergeld entsprechend zu kürzen hat.
2. Sollte sich an der Art oder an der Verdiensthöhe der Nebentätigkeit etwas ändern, wird der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich informieren. Für diesen Fall entfällt die Zustimmung und wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung erforderlich.
3. Verletzt der Arbeitnehmer seine unter Ziffer 5) genannten Mitteilungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber und führt dies zu einer Kürzung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit, kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer das zu viel ausgezahlte Kurzarbeitergeld zurückfordern. Das insoweit zu viel ausbezahlte Kurzarbeitergeld gilt dann als Entgeltvorschuss des Arbeitgebers und kann mit den nachfolgenden Entgeltabrechnungen verrechnet werden.
4. Falls im Betrieb die Kurzarbeit vorzeitig beendet, unterbrochen und verringert wird, verabreden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich unverzüglich mit Bezug auf die Nebentätigkeit zu verständigen.

Das Gleiche gilt, falls über den 31.Oktober 2020 hinaus im Betrieb in Kurzarbeit gearbeitet wird.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Arbeitnehmer